

# Gebühren / Beiträge / Abgaben auf einen Blick

Stand: 01.01.2023

## Wasserversorgung

**Beitrag** für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung:

Beitrag pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	1,10 € netto
Beitrag pro m <sup>2</sup> Geschossfläche	4,90 € netto

**Grundgebühr** für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung:

Nenndurchfluss der Wasserzähler (Qn)	Dauerdurchfluss der Wasserzähler (Q3)	Grundgebühr pro Jahr
bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	bis 4,0 m <sup>3</sup> /h	63,00 € netto
bis 6,0 m <sup>3</sup> /h	bis 10,0 m <sup>3</sup> /h	180,00 € netto
bis 10,0 m <sup>3</sup> /h	bis 16,0 m <sup>3</sup> /h	360,00 € netto
bis 15,0 m <sup>3</sup> /h	bis 25,0 m <sup>3</sup> /h	540,00 € netto
über 15,0 m <sup>3</sup> /h	über 25,0 m <sup>3</sup> /h	1.080,00 € netto

**Verbrauchsgebühr** für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung:

Gebühr pro m <sup>3</sup> entnommenen Wassers	1,20 € netto
Vorübergehend Bauwasserzähler / Sonstiger Zähler: je angefangene 50 m <sup>2</sup> Geschossfläche	7,75 € netto

*Hinweis: zzgl. Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe*

## Abwasserentsorgung

**Beitrag** für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung:

Beitrag pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	2,10 €
Beitrag pro m <sup>2</sup> Geschossfläche	14,70 €

**Grundgebühr** für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung:

Nenndurchfluss der Wasserzähler (Qn)	Dauerdurchfluss der Wasserzähler (Q3)	Grundgebühr pro Jahr
bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	bis 4,0 m <sup>3</sup> /h	60,00 €
bis 6,0 m <sup>3</sup> /h	bis 10,0 m <sup>3</sup> /h	150,00 €
bis 10,0 m <sup>3</sup> /h	bis 16,0 m <sup>3</sup> /h	240,00 €
bis 15,0 m <sup>3</sup> /h	bis 25,0 m <sup>3</sup> /h	360,00 €
über 15,0 m <sup>3</sup> /h	über 25,0 m <sup>3</sup> /h	720,00 €

**Einleitungsgebühr** für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung:

Gebühr pro m <sup>3</sup> Abwasser	2,40 €
Bei Grundstücken, von denen kein Niederschlagswasser in die Kanalisation eingeleitet werden darf, beträgt die Gebühr pro m <sup>3</sup> Abwasser	1,95 €

## Kurbeitrag

Beitrag für Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird.

**Kurbezirk I** umfasst das Gebiet des Gemeindeteils Oy

**Kurbezirk II** umfasst das Gebiet des Gemeindeteils Mittelberg

**Kurbezirk III** umfasst das Gebiet der Gemeindeteile Bachtel, Bichel, Burgkranzegg, Faistenoy, Feld, Guggemoos, Haag, Haslach, Hinter-, Unter- und Oberschwarzenberg, Köllen, Kressen, Maria-Rain, Memersch, Multen, Oberzollhaus, Ochsenhof, Petersthal, Rainen, Schmalzhansenstein, Stich, Suitermühle, Wasenmühle und Wertachmühle

Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag	Kurbezirk		
	I	II	III
für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr	1,80 €	1,60 €	1,40 €
für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 6. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	1,00 €	0,90 €	0,80 €

*Hinweise:*

- Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

- Weitere Informationen zur Ermäßigung vom Kurbeitrag sind in der Kurbeitragssatzung unter § 4 Abs. 3 abgedruckt.

## Fremdenverkehrsbeitrag

Wird von allen selbständig Tätigen natürlichen und juristischen Personen erhoben, denen durch den Fremdenverkehr im Gemeindegebiet Vorteile erwachsen.

**Bestimmung des Vorteils:** Hierzu dienen der einkommen- oder körperschaftssteuerpflichtige Gewinn und der steuerbare Umsatz innerhalb eines Kalenderjahres.

**Beitragshöhe:**

- 1.) Der Beitragssatz beträgt 5 v. H.
- 2.) Der Mindestbeitragssatz beträgt bei einem -durch Schätzung zu ermittelnden- branchen-durchschnittlichen Anteil des Gewinns am Umsatz von
  - 0 – 5 v. H. 0,063 v. H.
  - über 5 – 10 v. H. 0,188 v. H.
  - über 10 – 15 v. H. 0,313 v. H.
  - über 15 – 20 v. H. 0,438 v. H.
  - über 20 v. H. 0,625 v. H.

**Beitragsermittlung:**

- 1.) Der Beitrag nach dem Gewinn errechnet sich, indem der Gewinn mit dem Vorteilssatz und mit dem Beitragssatz multipliziert wird.
- 2.) Der Beitrag nach dem steuerbaren Umsatz errechnet sich, indem der steuerbare Umsatz mit dem Vorteilssatz und mit dem Mindestbeitragssatz multipliziert wird.

**Vorteilssatz:** Bezeichnet den auf dem Fremdenverkehr beruhenden Teil des einkommen- oder körperschaftssteuerpflichtigen Gewinns oder des steuerbaren Umsatzes. Er wird durch Schätzung für jeden Fall gesondert ermittelt.

## Zweitwohnungssteuer

Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet. Der jährliche Mietaufwand ist die Nettokaltmiete, die der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht für 1 Jahr zu entrichten hätte (Jahresnettokaltmiete).

### Steuersatz:

- 1.) Die Steuer beträgt für den Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2021 jährlich 18 % der Bemessungsgrundlage und ab 01.01.2022 jährlich 20 % der Bemessungsgrundlage.
- 2.) Für Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen beträgt die Steuer für den Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2021 jährlich 15 % der Bemessungsgrundlage und ab 01.01.2022 jährlich 17 % der Bemessungsgrundlage.
- 3.) Ist zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld die Verfügbarkeit der Zweitwohnung für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgrund eines Vertrags mit einer Vermietungsagentur, einem Hotelbetrieb oder einem vergleichbaren Betreiber zwecks Weitervermietung zeitlich begrenzt, beträgt die Steuerschuld bei einer tatsächlichen Verfügbarkeit im Veranlagungszeitraum von
  - a) bis zu einem Monat 25 v. H. der Sätze nach Abs. 1
  - b) bis zu drei Monaten 50 v. H. der Sätze nach Abs. 1
  - c) bis zu sechs Monaten 75 v. H. der Sätze nach Abs. 1.

## Hundesteuer

Steuer für den ersten Hund	70,00 €
Steuer für den zweiten Hund	140,00 €
Steuer für jeden weiteren Hund	160,00 €
Steuer für jeden Kampfhund	1.000,00 €